

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 23 TVAG 2011

TVAG 2011 - Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 - TVAG 2011, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Die Gemeinden werden ermächtigt, für jeden Kinderspielplatz, für den eine Befreiung nach§ 12 Abs. 2 lit. a oder c der Tiroler Bauordnung 2022 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.
2. (2)Die Erhebung der Ausgleichsabgabe ist durch Verordnung der Gemeinde anzuordnen.

In Kraft seit 23.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at